



IHK-Steuerinfo

März 2005

Redaktionsbeirat:

Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Kligen, Dipl.-Vw. Hans-Philipp Kommer, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

In dieser Ausgabe:

ARTIKEL	2
ACHTUNG! - BELGISCHE UMSATZSTEUER-ID-NUMMER WIRD GEÄNDERT	2
DIE FUßBALL-WM WIRFT IHRE SCHATTEN VORAUSS	2
BUNDESVERFASSUNGSGERICHT SETZT PFLICHT ZUR ERHEBUNG DER GEWERBESTEUER NICHT AUS	3
ACHTUNG: AB DEM 01. APRIL HABEN DIE FINANZBEHÖRDEN DIE MÖGLICHKEIT ZUM KONTENABRUF	4
HESSISCHE BUNDESRATSINITIATIVE GEGEN STEUERSCHLUPFLÖCHER	5
PKW-GESTELLUNG: ARBEITSLohn ODER VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG?	7
FLUGZEUGFÜHRERSCHEINKOSTEN ALS WERBUNGSKOSTEN	8
LITERATUREMPFEHLUNGEN	10
BILANZBUCHHALTER-HANDBUCH	10
REIHE: NWB STEUERFACHKURS - PRÜFUNGSVORBEREITUNG	11
INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG	12

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

*Dr. Ulrike Beland (Be), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RA Brigitte Neugebauer (Ng),
Jörg Schwenker (Sw), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)*

*Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber
gestattet.*

ARTIKEL

Achtung! - Belgische Umsatzsteuer-ID-Nummer wird geändert

Ab dem 1.4.2005 ändert sich der Aufbau der belgischen Umsatzsteuer-ID-Nummer. Den bisher neun Ziffern wird ab dem 1.4.2005 eine Null vorangestellt (Beispiel: alt: BE 123456789 - neu: BE 0123456789). Dies hat das Bundesamt für Finanzen auf seiner Homepage bekannt gegeben (<http://www.bff-online.de/ust/useq/useqid.html>) Ab dem 1.4.2005 sollte nur noch die zehnstellige Umsatzsteuer-ID-Nummer verwendet werden. Dies gilt auch (und gerade) für die qualifizierte Bestätigungsanfrage beim Bundesamt für Finanzen. (Ne)

Die Fußball-WM wirft ihre Schatten voraus

Die Fußball-WM ist längst auch in der Finanzverwaltung angekommen. Wie wir erst jetzt erfahren haben hat das Bundesministerium der Finanzen bereits im Oktober vergangenen Jahres einen Handlungsleitfaden zu den zoll- und steuerrechtlichen Regelungen zur FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland herausgegeben. Das Schreiben betrifft in erster Linie die Umsatzsteuer, klärt aber auch Fragen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Hinsichtlich der ertragsteuerlichen Komponente stellt das BMF Folgendes fest:

Einkünfte, die ein nationaler Fußballverband im Zusammenhang mit der WM von der FIFA bezieht, sind in Deutschland von der Steuer befreit. Gleiches gilt für die Einkünfte der Funktionäre und des hauptamtlichen Personals wie Manager, Betreuer, Ärzte und Köche.

Die Steuerbefreiung gilt jedoch nicht für die offiziell zur Teilnahme an der WM 2006 gemeldeten 23 Spieler je Mannschaft und die Trainer. Diese Personengruppen sind mit allen Geld- oder Sachleistungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die sie vor, während oder nach dem Aufenthalt in Deutschland für hier ausgeübte Tätigkeiten zugewendet bekommen, in Deutschland steuerpflichtig. Dies gilt z. B. auch für Erfolgsprämien des eigenen Fußballverbandes, Einkünfte aus Werbeverträgen, Vergütungen für Autogrammstunden, Interviews, Auftritten in Talkshows usw.

Von diesen steuerpflichtigen Einnahmen hat der jeweilige Vertragspartner den Steuerabzug für Rechnung des jeweiligen Mannschaftsmitglieds vorzunehmen (§ 50a Abs. 4 EStG), beim Finanzamt Frankfurt/Main I eine Steueranmeldung abzugeben und an dieses Finanzamt die Steuer abzuführen. Er haftet für die Einbehaltung und Abführung der Steuer (§ 50a Abs. 5 Satz 5 EStG). Der Steuersatz beträgt insgesamt 21,1% (§§ 49 bis 50d EStG).

Hinsichtlich umsatzsteuerlicher Aspekte führt das BMF aus:

Sportliche Leistungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter werden dort ausgeführt, wo der Unternehmer jeweils ausschließlich oder zum wesentli-

chen Teil tätig wird (§ 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a UStG). Da als Organisator der WM 2006 der Deutsche Fußball-Bund e.V. auftritt, sind die Umsätze aus dem Verkauf von Eintrittskarten somit in Deutschland steuerpflichtig und dem normalen Steuersatz von 16 % zu unterwerfen. Für die Vermittlung von Eintrittskarten gilt entsprechendes (vgl. § 3a Abs. 2 Nr. 4 UStG). Hier ist jedoch § 13b UStG zu beachten. Erbringt ein ausländischer Unternehmer die Vermittlungsleistung gegenüber einem deutschen Unternehmer schuldet letzterer die Umsatzsteuer. Die Rechnung ist netto auszustellen.

Hinsichtlich der Fernseh- und Hörfunkübertragungsrechte liegt der Ort der Leistung dort, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat (§ 3a Abs. 3 und 4 Nr. 1 UStG). Ggf. kommt auch hier die Steuerschuldumkehr in Betracht (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 3 UStG).

Ausländische Verbände können die Vergütung der ihnen im Zusammenhang mit ihrem Aufenthalt in Rechnung gestellten deutschen Umsatzsteuerbeträge im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59 bis 61 UStDV) geltend machen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass in dem Land, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, keine Umsatzsteuer erhoben wird oder, wenn sie erhoben wird, in Deutschland ansässigen Unternehmern (ebenfalls) vergütet wird (§ 18 Abs. 9 Satz 6 UStG). (Ne)

Bundesverfassungsgericht setzt Pflicht zur Erhebung der Gewerbesteuer nicht aus

Bis zum Urteil im Hauptverfahren bleibt die Vorschrift des § 16 Abs. 4 Satz 2 Gewerbesteuer-Gesetz, nach der die Gemeinden verpflichtet sind, eine Gewerbesteuer mit einem Mindesthebesatz von 200 Prozent zu erheben, in Kraft. Dies beschloss das Bundesverfassungsgericht am 25.2.2005. Eine Gemeinde in Brandenburg hatte gegen die Änderung des Gewerbesteuer-Gesetzes, die seit 1.1.2004 gilt, geklagt und gleichzeitig eine einstweilige Anordnung beantragt, um die Anwendung des Mindesthebesatzes bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auszusetzen.

Das Bundesverfassungsgericht begründete seine Entscheidung damit, dass der Gemeinde durch die Pflicht zur Erhebung der Gewerbesteuer kein sehr großer Nachteil entstünde, Bund und Länder aber auf Einnahmen über die Gewerbesteuerumlage verzichten müssten und Steueroasen vorerst nicht verhindert würden. Bei Aussetzung des Mindesthebesatzes würde außerdem die Rechtssicherheit fehlen, denn Unternehmen müssten damit rechnen, rückwirkend mit Gewerbesteuer belastet zu werden.

Praxishinweis: Die Entscheidung im AdV-Verfahren ist keine Entscheidung im Hauptsacheverfahren. Diese kann durchaus gegen den Bundesgesetzgeber und den Mindesthebesatz ausfallen. Bis dahin können Gemeinden, die keine Gewerbesteuer erheben wollen, die Steuer vorläufig festsetzen und die Bescheide nach einem rückwirkenden Urteil des Verfassungsgerichts ändern. Das Ziel, mit der Nullbesteuerung Standortpolitik zu betreiben, wird dadurch jedoch etwas undeutlich. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist abrufbar unter www.bundesverfassungsgericht.de (2 BvR 2185/04 vom 25.1.2005). (Be)

Achtung: Ab dem 01. April haben die Finanzbehörden die Möglichkeit zum Kontenabruf

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Steueramnestie endet mit dem 31. März 2005. Danach hat die Finanzbehörde die Möglichkeit gemäß §§ 93 und 93b AO sowie § 24c KWG Kontenstammdaten von Steuerpflichtigen abzurufen. Diese Kontenstammdaten beinhalten u. a. die Nummer eines Kontos oder Depots sowie den Namen des Inhabers.

Der Kontenabruf kann vom Finanzamt durchgeführt werden,

wenn dies zur Festsetzung oder Erhebung von Steuern erforderlich ist und ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Der Kontenabruf hat anlassbezogen und zielgerichtet zu erfolgen und muss sich auf eine bestimmte Person beziehen. Der Kontenabruf setzt keinen begründeten Verdacht dafür voraus, dass steuerrechtliche Unregelmäßigkeiten vorliegen. Es genügt, wenn aufgrund konkreter Momente oder allgemeiner Erfahrungen ein Kontenabruf zur Verifikation der Angaben des Steuerpflichtigen angezeigt ist.

Die Möglichkeit des Kontenabrufs besteht auch für außersteuerliche Leistungsgesetze (z.B. Leistungen von Arbeitsagenturen, Sozialämtern, BaföG-Stellen). Der Abruf erfolgt aber immer über die Finanzverwaltung. Derzeit wird noch an einem BMF-Schreiben „gebastelt“, das nähere Erläuterungen zum Verfahrensablauf geben soll. Dort soll noch sichergestellt werden, dass jeder Steuerpflichtige informiert wird, wenn bei seinem Steuerfall ein Kontenabruf vorgenommen wird.

Weitere Hinweise zum Kontenabrufverfahren sind auf der Homepage des BMF unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/dokumente/ix-.29851/Artikel.htm> abrufbar.
(Sw)

Steuerrechtliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht im Jahre 2005

Seit dem Jahr 2002 veröffentlicht das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu Beginn eines jeden Jahres eine Übersicht über die anhängigen Verfahren, die in dem entsprechenden Jahr abgeschlossen werden sollen. Die Übersicht für das Jahr 2005 ist am 17.02.2005 veröffentlicht worden.

Für Überraschung hat dabei gesorgt, dass entgegen vorheriger Ankündigung noch in diesem Jahr in dem Vorlageverfahren des Bundesfinanzhofes (BFH) – Az. des BVerfG 1 BvL 10/02 – über die Verfassungsmäßigkeit des geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes eine Entscheidung fallen soll. Auf dem Prüfstand stehen in diesem Zusammenhang insbesondere die Vorschriften zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage beim Betriebsvermögen, bei den Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie beim Grundbesitz (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen

Vermögens). Der BFH hält diese für gleichheitswidrig und infolgedessen die Anwendung eines einheitlichen Steuertarifs auf alle Erwerbsvorgänge für verfassungswidrig. Die Entscheidung ist insbesondere vor dem Hintergrund von großem Interesse, dass derzeit mehrere Bundesländer sehr unterschiedliche Vorschläge zur Änderung / Verschärfung der Erbschaftsbesteuerung in die Diskussion gebracht haben.

Daneben beabsichtigt das BVerfG in folgenden, steuerlich relevanten Verfahren zu entscheiden:

- Verfassungsbeschwerde (Az. 2 BvR 167/02) zur Frage, ob die nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG (1998) maßgebliche Freigrenze für eigene Einkünfte und Bezüge eines für Kinderfreibeträge oder Kindergeld zu berücksichtigenden Kindes verfassungsgemäß ist und ob insbesondere Sozialversicherungsbeiträge zu den eigenen Einkünften des Kindes gehören;
- Verfassungsbeschwerde (Az. 2 BvR 2194/99) zur Frage, ob hinsichtlich der Einkommen- und Gewerbeertragsteuer eine Bindung an die Grundsätze des zur Vermögensteuer ergangenen BVerfG-Beschlusses – sog. „Halbteilungsgrundsatz“ – besteht;
- Vorlageverfahren (Az. 2 BVL 12/01) zur Prüfung der Frage, ob die ersatzlose Streichung von § 12 Abs. 2 Satz 4 Umwandlungsteuergesetz 1995 in der Fassung bis zur Änderung durch Art. 3 Nr. 4 Buchstabe a) des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 gegen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 GG verstößt, weil sie allein auf einen Vorschlag des Vermittlungsausschusses zurückgeht;
- Verfassungsbeschwerde (Az. 1 BvR 1232/00) zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer auch von Wohnungsinhabern, die eine Zweitwohnung ausschließlich aus beruflichen Gründen unterhalten.

Die vollständige Liste ist auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts unter dem Punkt Organisation und dort unter dem Linkt „zu erledigende Verfahren in Jahre 2005“ zu finden (<http://www.bundesverfassungsgericht.de/cgi-bin/link.pl?aufgaben>). (Ng)

Hessische Bundesratsinitiative gegen Steuerschlupflöcher

Die Hessische Landesregierung hat mit ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen – BR-Drs. 45/05 (http://www3.bundesrat.de/coremedia/generator/Inhalt/Drucksachen/2005/0045_2D05.property=Dokument.pdf) – für erheblichen Wirbel in der Presse gesorgt (siehe FAZ vom 3. März 2005: „Finanzminister wollen Steuergestalter ausbremsen“, „Schüsse mit der Schrotflinte“, „Familienholdings stehen vor Nachteilen bei der Erbschaftsteuer“). Dabei zielt das Gesetz darauf ab, derzeit legale, aber – in den beschriebenen Fällen zu Recht – unerwünschte Umgehungs- und Gestaltungsmöglichkeiten auszuräumen.

Insbesondere die geplante Abschaffung des Bewertungsabschlages für Betriebsvermögen in Höhe von 35 % nach § 13a ErbStG für gewerblich geprägte Personengesellschaften hat für Verunsicherung bei mittelständischen Unternehmen gesorgt.

Die sicherlich bekannteste Form einer solchen wegen ihrer Struktur gewerblich geprägten Personengesellschaft ist die GmbH & Co KG, bei der eine GmbH einzige persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin ist. Dies bedeutet nun aber nicht, dass sämtlichen GmbH & Co KG's der Bewertungsabschlag vorenthalten wird. Durch die geplante Gesetzesänderung würden nur solche Gesellschaften betroffen, die nicht selbst gewerblich tätig sind oder als solche gelten – so gilt z. B. die Besitzgesellschaft bei einer Betriebsaufspaltung selbst als gewerblich. Bei einer nur teilweise gewerblich tätigen Personengesellschaft gilt die gesamte Betätigung als Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG). Für diese Gesellschaften würde sich nichts ändern.

Problematisch wäre es aber z. B. für Holdinggesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co KG. Der Unternehmensgegenstand ist dabei oftmals beschränkt auf das Halten von Beteiligungen und mithin nicht gewerblich.

Intention der Landesregierung ist die Vermeidung spezieller Stiftungskonstruktionen der Kommunen. Der Text der Gesetzesänderung enthält jedoch keine Einschränkung in diesem Sinne und würde damit uneingeschränkt alle gewerblich geprägten Personengesellschaften vom Bewertungsabschlag ausschließen. Dies ist auch aus Sicht des Landes Hessen grundsätzlich nicht beabsichtigt. Der Hinweis der Landesregierung, dass mittelständische Familien-Gesellschaften durch einfache Gestaltungen weiterhin in den Genuss des Bewertungsabschlages kommen könnten, ist mit Vorsicht zu genießen, enthält er doch den Beigeschmack eines – in den Augen der Finanzverwaltung unerwünschten – Umgehungstatbestandes.

Darüber hinaus sind folgende wichtige Änderungen / Ergänzungen in Abgabenordnung und Einkommensteuergesetz geplant (Auszug):

- **Abgabenordnung**

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird um den Tatbestand des Verbreitens von Belegen erweitert.

Damit soll das Anbieten von Belegen – wie etwa Tankquittungen – für Steuererklärungen, wie es derzeit vermehrt bei Internetauktionen vorkommen soll, steuerverfahrensrechtlich verfolgbar werden.

- **Einkommensteuergesetz**

Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) werden Wertpapiere des Umlaufvermögens zukünftig wie nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens behandelt; deren Anschaffungskosten werden erst beim Verkauf anerkannt.

Gleichzeitig sieht der Entwurf u. a. vor, dass die Möglichkeit, gewillkürtes Betriebsvermögen zu schaffen, für Einnahmen-Überschuss-Rechner explizit ausgeschlossen wird. Erst durch die Rechtsprechungsänderung des BFH im Oktober 2003 war es auch dem Einnahmen-Überschuss-Rechner möglich, gewillkürtes Betriebsvermögen zu bilden.

Der Entwurf sieht keine rückwirkende Geltung vor. Die Änderungen des EStG sollen ab dem VZ 2006 / für WJ bzw. Veräußerungen nach dem 31.12.2005 gelten. Der Bewertungsabschlag des ErbStG soll für solche Erwerbe entfallen, für die die Steuer nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses durch den Bundestag entsteht.

Es bleibt abzuwarten, wie sich der Gesetzesentwurf nach den Beratungen im Finanzausschuss des Bundesrates entwickeln wird. (Ng)

PKW-Gestellung: Arbeitslohn oder verdeckte Gewinnausschüttung?

Die unentgeltliche Überlassung eines PKW zu privaten Fahrten stellt grundsätzlich die Zuwendung eines lohnsteuerpflichtigen Vorteils im Rahmen des Dienstverhältnisses dar. Ausnahmsweise kann der Nutzungswert eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellen, wenn die Zuwendung des Vorteils auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage beruht. Gegen das Urteil des FG Niedersachsen vom 9.12.2003 (6 K 138/02) wurde Revision eingelegt (Az des BFH: I R 70/04).

Sachverhalt

Alleingesellschafterin einer Kapitalgesellschaft war die A-GmbH, deren Anteile Frau P hielt. Der Ehemann von Frau P wurde zum Geschäftsführer bestellt. Im Streitjahr 1996 wurden die Anteile auf den Treuhänder W übertragen. Der Geschäftsführer erhielt nach dem Anstellungsvertrag einen Dienstwagen für Dienstfahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt. Eine Privatnutzung wurde nicht zugesagt. Der Geschäftsführer führte ein Fahrtenbuch, aus dem sich offensichtlich ergab, dass das Fahrzeug nicht zu Privatfahrten genutzt wurde. Im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung wurde das Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß geführt angesehen, da nur Zeit- und Ortsangaben, nicht aber Reisezweck und Geschäftspartner aufgezeichnet wurden. Das Finanzamt nahm darauf hin an, dass das Fahrzeug auch für Privatfahrten genutzt wurde.

Im Anstellungsvertrag wurde keine Privatnutzung des Dienstwagens zugelassen. Daher setzte das Finanzamt diesen Vorteil als verdeckte Gewinnausschüttung – bewertet nach der sog. 1-Prozentmethode – an.

Entscheidung

Das FG Niedersachsen sah das geführte Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß an. Zwar sage das Gesetz nicht, wann von einem „ordnungsgemäßen“ Fahrtenbuch zu sprechen sei. Die Verwaltungsanweisung in R 31 Abs. 9 Nr. 2 Satz 2 ff LStR 2005 wurde allerdings als sachgerecht angesehen. Danach sind

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute sowie
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner

aufzuzeichnen. Dies geschah im Urteilsfall nicht, so dass das Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß angesehen und von einer privaten Nutzung des Fahrzeugs ausgegangen wurde. Im Urteilsfall war aus den vertraglichen Regelungen zu entnehmen, dass dem Geschäftsführer der Pkw nur zu Dienstfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überlassen wurde. Der private Nutzungsanteil beruhte demnach nicht auf einer arbeitsvertraglichen Regelung, sondern einer gesellschafts-

rechtlichen Grundlage. Von einer verdeckten Gewinnausschüttung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG wurde ausgegangen, weil die Leistung der Kapitalgesellschaft an eine dem beherrschenden Gesellschafter nahe stehende Person erbracht wurde.

Beratungshinweis

Gegen das Urteil des FG Niedersachsen wurde Revision eingelegt. Das Verfahren ist nunmehr beim BFH anhängig (Az. I R 70/04). Der BFH sollte in diesem Zusammenhang auch klären, wann ein Fahrtenbuch als ordnungsgemäß gilt und welche Konsequenzen aus einem nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuch zu ziehen sind. Das Urteil des FG Niedersachsen geht m. E. zu weit. Im Urteilsfall lag ein Fahrtenbuch vor, aus dem sich offensichtlich keine Privatnutzung des Dienstwagens ergab. Allein mit dem Hinweis, das Fahrtenbuch sei nicht ordnungsgemäß geführt, kann m. E. keine Privatnutzung in Ansatz gebracht werden. Entscheidend für die Erfassung ist nach § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG, dass eine „private Nutzung“ vorliegt. Es wird dagegen nicht auf die Möglichkeit einer Privatnutzung abzustellen sein. Vergleichbare Sachverhalte sollten im Hinblick auf das beim BFH anhängige Verfahren offen gehalten werden.

Auch könnte im Urteilsfall argumentiert werden, dass das Fahrzeug durch den Arbeitnehmer nur für Dienstfahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden durfte. Eine Privatnutzung war hingegen ausgeschlossen. Das FG Niedersachsen hat mit Urteil vom 25.11.2003 (1 K 354/01, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 2/04, DStRE 2005, S. 13) entschieden, dass selbst wenn dieses Nutzungsverbot für Privatzwecke nicht vom Arbeitgeber überwacht werde, der Ansatz eines steuerpflichtigen geldwerten Vorteils nicht gerechtfertigt sei. Damit teilt das FG nicht die gegenteilige Auffassung der Finanzverwaltung (BMF, Schreiben vom 28.5.1996, BStBl I 1996, S. 654). (Se)

Flugzeugführerscheinkosten als Werbungskosten

Aufwendungen einer Stewardess für den Erwerb des Verkehrsflugzeugführerscheins können vorab entstandene Werbungskosten sein. Die Kosten für einen Privatflugzeugführerschein stellen demgegenüber grundsätzlich keine Werbungskosten dar. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 27. Mai 2003 (VI R 85/02). Dieses Urteil wurde erst jetzt nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt.

Eine Stewardess erzielte bis August 1996 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Von September 1996 bis August 1997 bezog sie Einkünfte aus selbständiger Arbeit als freie Mitarbeiterin. In 1996 erwarb sie einen Privatflugzeugführerschein. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 11.410 DM. Im Anschluss daran nahm die Steuerpflichtige an einer Schulung zur Verkehrsflugzeugführerin teil. Für die verschiedenen Lehrgänge, die erfolgreich absolviert wurden, entstanden ihr Aufwendungen von 35.556 DM (1996) und 78.061 DM (1997). Seit März 1998 war die Steuerpflichtige als Co-Pilotin bei einer Fluggesellschaft tätig. Diese hatte ihr eine Einstellung als Co-Pilotin unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, dass sie die Musterberechtigung für eine Boeing 737 im Vorfeld absolviere.

Das Finanzamt ließ den Kostenabzug für den Erwerb des Verkehrsflugzeugscheins nicht als vorab entstandene Werbungskosten, sondern als der Höhe nach beschränkt abziehbare Sonderausgaben zu. Der BFH schloss sich dieser Auffassung nicht an.

Vielmehr handele es sich bei den Aufwendungen zur Schulung zur Verkehrsflugzeugführerin um (vorab) entstandene Werbungskosten. Bildungsaufwendungen können, sofern sie beruflich veranlasst sind, Werbungskosten darstellen. Maßgeblich ist, dass die Kosten darauf gerichtet sind, Erwerbseinnahmen zu erzielen. Im Urteilsfall standen die Kosten in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Erzielung von steuerbaren Einnahmen aus der angestrebten Tätigkeit als Verkehrsflugzeugführerin. Die Aufwendungen für den Privatflugschein sind hingegen in der Regel als Kosten der privaten Lebensführung nicht als Werbungskosten abziehbar.

Beratungshinweis

Durch das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab dem VZ 2004 in § 12 Nr. 5 EStG bestimmt, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium nur als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG abziehbar sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Der Urteilsfall betraf einen Zeitraum vor dem VZ 2004. Sofern vergleichbare Aufwendungen ab dem VZ 2004 getragen werden, können diese auch weiterhin als vorab entstandene Werbungskosten anzusehen sein. Die Steuerpflichtige hatte bereits eine erstmalige Berufsausbildung zur Stewardess absolviert. Durch den Erwerb des Verkehrsflugzeugführerscheins verband sie die Erwartung, künftig einen anderen Beruf auszuüben. Hierbei handelt es sich weder um die erstmalige Berufsausbildung noch um ein Erststudium. Ein Werbungskostenabzug kommt für diese Umschulungsmaßnahmen weiterhin in Betracht (vgl. auch R 34 Abs. 1 Satz 4 LStR 2005 und OFD Hannover, Vfg. vom 19.8.2004, S 2354-399-StH 214/S 2354-173-StO 213). Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, kann ein Verlustrücktrag oder ein Verlustvortrag nach Maßgabe von § 10d EStG in Betracht kommen. Die Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs zur Einkommensteuer sollte beantragt werden.

Trägt der Arbeitgeber die Aufwendungen für einen Verkehrsflugzeugführerschein, stellt sich die Frage, ob steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt. Nach R 74 Abs. 1 Satz 1 LStR 2005 führen berufliche Fort- oder Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahme im ganz überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird. Von einem solchen ganz überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers kann m. E. ausgegangen werden, wenn der Arbeitgeber die Kosten für einen Verkehrsflugzeugführerschein übernimmt. (Se)

LITERATUREMPFEHLUNGEN

Bilanzbuchhalter-Handbuch

Herausgegeben von Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Professor Dr. Horst Walter Endriss unter Mitarbeit von
Dr. Hugo Balster und anderen
5. Auflage, gebunden, 2005, XXVIII, 1.439 S.
Verlag Neue Wirtschaft-Briefe
Subskriptionspreis bis 16.3.2005: € 96,80 (D) - danach:
€ 106,00 (D)
ISBN / ISSN 3 482 47745 0



Praxisnah und kompakt:

Diese aktuelle Auflage des bewährten Standardwerks bietet auf rund 1.600 Seiten genau das Spezialwissen, das der Bilanzbuchhalter bei seiner täglichen Arbeit parat haben muss.

Umfangreiche Aktivitäten des Steuer-Gesetzgebers (z. B. im Rahmen der umsatzsteuerlichen Rechnungserteilung und der Körperschaftbesteuerung) sowie neue Rahmenbedingungen für die Bilanzierung (Stichwort Bilanzrechtsreformgesetz) haben schon nach kurzer Zeit eine Neuauflage erforderlich gemacht.

Basierend auf der Rechtsverordnung über die Prüfung zum Bilanzbuchhalter konzentriert sich dieses unentbehrliche Handbuch auf:

- den Jahresabschluss einschließlich Buchführung, Handels- und Steuerbilanz, Sonderbilanzen, Konzernabschluss und Jahresabschlussanalyse
- das Steuerrecht und die betriebliche Steuerlehre (Einkommensteuer, Fördergesetze, Umsatzsteuer, Abgabenordnung, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer)
- die laufende Besteuerung und die Steuerauswirkungen bei einzelfallbezogenen Problemen – beispielsweise der Rechtsformwahl oder bei Umwandlungen
- die effiziente Unternehmensführung und -steuerung
- das kostenorientierte Controlling.

Außerdem findet der Leser die „Rahmenbedingungen“ für seinen Beruf: Abhandlungen über volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen, EDV, Recht (Handels- und Gesellschaftsrecht, Sachenrecht, Gewerberecht, BGB u. a.), Sozialversicherung und Berufsrecht.

10 Kapitel stellen den Stoff systematisch dar:

- Buchführung
- Jahresabschluss
- Konzernabschluss und Grundlagen internationaler Rechnungslegung
- Jahresabschlussanalyse
- Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre

- Aufbau-Entscheidungen und ihre bilanzielle Erfassung
Rechtsformwahl, Unternehmenszusammenschlüsse, Umwandlungsfragen, Sonderbilanzen
- Praxis der Unternehmensführung und –steuerung
Die Kosten- und Leistungsrechnung als Controllinginstrument, Finanzwirtschaft und Planungsrechnung
- Rahmenbedingungen
Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen, EDV, Recht, System der sozialen Sicherung und Sozialversicherung
- Berufsrecht
- Glossar Deutsch - Englisch - Französisch zum Rechnungswesen

Reihe: NWB Steuerfachkurs - Prüfungsvorbereitung

Handbuch für die Steuerberaterprüfung

Schlüsselthemen des Steuerrechts. Systematische Darstellungen zur Prüfungsvorbereitung.

Herausgegeben von Wirtschaftsprüfer Steuerberater Professor Dr. Horst Walter Endriss unter Mitarbeit namhafter Autoren.

4. Auflage. Gebunden. 2005. 1.840 Seiten.

€118,00 (D) / sFr 186,00

ISBN / ISSN 3 482 48164 4



Bei der immensen Stoffmasse unserer Steuerrechtsordnung mit den vielen Vorschriften und einer derart hektischen Gesetzgebung ist kein Steuerpraktiker in der Lage, das ganze Steuerrecht – nationales und internationales – bis in die letzten Details zu überblicken. Wie soll dann der Kandidat, der sich auf die Steuerberaterprüfung vorbereitet, die Systematik und die Zusammenhänge des Steuerrechts beherrschen? Hier setzt das Handbuch von Professor Dr. Endriss an. Es behandelt die grundlegenden und wichtigen Themen – gewissermaßen die „Schlüsselthemen des Steuerrechts“.

Die Darstellungsform ist verständlich und einprägsam. Praktische Beispiele, zahlreiche Schaubilder und ein gesonderter Klausurenteil ermöglichen die Umsetzung des Stoffes für die Prüfung. Angehende Steuerberater können mit dem Handbuch zentrale Themen aus den einzelnen prüfungsrelevanten Wissensgebieten wiederholen und ihr Wissen anhand von Übungsklausuren auf Prüfungsniveau überprüfen.

Das Werk eignet sich ideal zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sowie für die Steuerinspektorenprüfung. Die meisten Themen sind auch für die Steuerfachwirte- und Bilanzbuchhalterprüfung relevant.

Die jahrelange Erfahrung des Herausgebers und seines Autorenteam ist Garantie für die gelungene didaktische Konzeption des Handbuchs.

Das Buch enthält über 40 Standardthemen aus den Gebieten Jahresabschluss, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Umsatz- und Gewerbesteuer, Formales Steuer-

recht. Übergreifende steuerliche Themen sowie ein Klausurteil mit Lösungen runden das Werk ab. Rechtsstand der 4. Auflage ist 2004.

Internationale Rechnungslegung

Die Vorschriften nach IFRS, HGB und US-GAAP im Vergleich – mit Aufgaben und Lösungen

Herausgegeben von Prof. Dr. Rainer Buchholz
4., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage, 2004, XVI, 498 Seiten, kartoniert.,
EURO (D) 24,80
ISBN 3 503 08330 8
ERICH SCHMIDT VERLAG

Die Bedeutung der internationalen Rechnungslegung nimmt weiter zu. Die vierte Auflage des bewährten Werkes wurde vollständig überarbeitet, um die aktuellen internationalen Vorschriften nach Abschluss des Improvement Projects vermitteln zu können. Auch die Änderungen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten und zur Bewertung des Firmenwertes nach IFRS sind berücksichtigt worden. Die wichtigsten inhaltlichen Ergänzungen betreffen die Umstellung des Jahresabschlusses vom HGB auf IFRS, die Bewertung von Sachanlagen bei Verkaufsabsicht (Assets held for sale) und die Behandlung von Finanzinvestitionen in Immobilien (Investment Properties). Praxisnah vermittelt das eingeführte Standardwerk in mehr als 150 Abbildungen und zahlreichen Merksätzen den Lehrstoff. Verständliche Erklärungen und viele Beispiele insb. zu schwierigen Sachverhalten sichern die Anschaulichkeit. Durch die Zusammenfassung wichtiger Vorschriften von IFRS, HGB und US-GAAP wird eine schnelle Aufnahme der Lerninhalte ermöglicht.

Das Buch ist für Praktiker wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Bilanzfachleute hervorragend geeignet, um einen Einstieg in die komplexen Vorschriften zu finden.